

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01407 vom 18. April 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-04-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2016.01407](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01407)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01407 du 18 avril 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01407 del 18 aprile 2017

## Erwägungen

### E. 1.1

Der 1998 geborene X.\_\_\_\_

besuchte die Primarschule und ab 2011 die Sekundarschule C (Urk. 9/1/3). Am 11. Mai 2012 (Eingangsdatum) wurde er von seiner Mutter (Urk. 9/18) erstmals bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Bezug von Leistungen für Minderjährige angemeldet (Massnahmen für die berufliche Eingliederung; Urk. 9/1). Die IV-Stelle holte einen Bericht des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) des Bezirks Y.\_\_\_\_ (Urk. 9/11) sowie einen Bericht seines Kinderarztes (Urk. 9/12) ein. Mit Mitteilung vom 3. Oktober 2012 wies die IV-Stelle das Gesuch des Versicherten um Kostengutsprache für erstmalige berufliche Ausbildung unter Hinweis darauf, dass berufliche Massnahmen verfrüht seien und zunächst eine schulische Förderung zu erfolgen habe, ab (Urk. 9/16). Mit erneutem Gesuch vom 11. Juni 2013 wurde

X.\_\_\_\_ erneut zum Leistungsbezug für Minderjährige angemeldet (erstmaligen beruflichen Ausbildung; Urk. 9/18), worauf ihm am

5. August 2014 Kostengutsprache für die Mehrkosten (Kosten der Ausbildungsbegleitung Z.\_\_\_\_ durch die A.\_\_\_\_, gemäss Kostenaufstellung vom 4. Juli 2014) der erstmaligen beruflichen Ausbildung zum Hauswartmitarbeiter (BBT-Anlehre) an der Kantonschule B.\_\_\_\_ ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.